

COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur ohne Hallen-/Freibad Geiselweid und Eissportanlage

aktualisiert am 13. September 2021

Ausgangslage

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss «Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundesrats geforderte Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vor. Bei Änderungen der Vorgaben durch Bund und/oder Kanton Zürich wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Das Schutzkonzept basiert auf den aktuellen «Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Das Covid-Zertifikat, Schutzmasken, Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Winterthur ist sowohl eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebs als auch die Minimierung von COVID-19-Ansteckungen der Nutzerinnen und Nutzer und des Betriebspersonals. Für nicht sportliche Nutzungen der Anlagen gelten sinngemäss die gleichen Vorgaben.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene-, Abstands- und Maskenvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept**: Die Organisatoren von Wettkämpfen/Veranstaltungen bzw. Trainings/Aktivitäten müssen während des Veranstaltungs- bzw. Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- **Präsenzlisten führen**: Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing), so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Covid-Zertifikat und Prüfung

- Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis. Für Anlagen, Aktivitäten und Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat müssen alle Personen ab dem 16. Geburtstag ein Zertifikat vorweisen können. Kinder bis zum 16. Geburtstag müssen kein Zertifikat haben. Für die Zertifikatskontrolle ist der Betreiber der Anlage, der Anbieter der Aktivität oder der Veranstalter verantwortlich.
- Für die Prüfung des Covid-Zertifikates genügt es nicht, das Zertifikat zu lesen. Für die Prüfung ist eine App erforderlich, welche die Echtheit des QR-Codes überprüft. Dafür steht in den App-Stores von Apple sowie Google eine Anwendung zur Verfügung: «COVID Certificate Check». Nach der Prüfung muss das Zertifikat als gültig erscheinen und es müssen Name und Geburtsdatum mit einem amtlichen Ausweis (z.B. Pass, ID, Führerausweis) abgeglichen werden.

Öffnungszeiten und Benutzungsbewilligungen der Schul- und Sportanlagen

Es gelten die üblichen Benützungszeiten der Schul- und Sportanlagen.

- Es gelten die aktuellen Benutzungsbewilligungen.
- Es gilt das Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

Kinder und Jugendsport von Personen bis zum 16. Geburtstag

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen ohne Einschränkungen trainieren.

Wettkämpfe sind mit Publikum gestattet (siehe Veranstaltungen). Leitenden wird empfohlen eine Maske zu tragen und den Schutzabstand wenn immer möglich einzuhalten. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden und es gilt eine 14-tägige Aufbewahrungsfrist.

Sportbetrieb von Personen ab dem 16. Geburtstag

- **Im Freien**
Personen ab dem 16. Geburtstag dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Alle Aktivitäten/Wettkämpfe sind ohne Zertifikatspflicht und mit Publikum gestattet. Ausnahme: In Sportanlagen, wo der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt ist.
- **In Innenräumen ohne Zertifikatspflicht**
Personen ab dem 16. Geburtstag dürfen in einer beständigen Gruppe von maximal 30 Personen (inkl. Leitende) trainieren/üben. Eine beständige Gruppe trifft sich regelmässig (z.B. 1-2x pro Woche oder 1x pro 2 Wochen) und in der gleichen Zusammensetzung. Die Aktivitäten müssen in abgetrennten Räumen wie Turnhallen, Trainingsräumen, Lehrschwimmbekken, Singsälen usw. stattfinden. Es gibt keine weiteren Einschränkungen wie Maskenpflicht, oder Abstand halten. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden und es gilt eine 14-tägige Aufbewahrungsfrist. Dies gilt analog auch für das Singen und Musizieren (inkl. Blasinstrumente). Räume müssen gut durchlüftet sein. Wettkämpfe/Veranstaltungen sind nicht gestattet (siehe Veranstaltungen).
- **In Innenräumen mit Zertifikatspflicht**
Für Aktivitäten und Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat gibt es keine Einschränkungen. Bei altersgemischten Gruppen müssen Personen bis zum 16. Geburtstag kein Zertifikat vorweisen können.

Maskenpflicht

- In Innenräumen der Schul- oder Sportanlage gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums bzw. des gemieteten Raums. Insbesondere auch in den Garderobengebäuden der Freianlagen.



- Für die Angebote der Volksschule und deren freiwilligen Kurse (u.a. für die freiwilligen Schulsportkurse) gelten die Regeln der Volksschule.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb von über 16-jährigen ohne Zertifikatspflicht gilt eine Gruppengrösse von maximal 30 Personen. Die Leitungsperson(en) werden mitgezählt.
- In altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 30 Personen ebenfalls, wobei jüngere Personen mitgezählt werden.
- Pro Einzelhalle ist nur 1 Trainingsgruppe zugelassen. Werden Grossraumhallen mit Trennwänden unterteilt, kann pro Segment eine Gruppe trainieren. Das Schutzkonzept des Vereins muss aufzeigen, dass sich die Gruppen in den Garderoben nicht durchmischen.
- Veranstaltungen (siehe Veranstaltungen)

Individualsport

Für den Individualsport gilt, dass die Einhaltung der Abstand-, Hygiene- und Schutzmasken-Regeln der Verantwortung der Besucher*innen obliegen. Es gelten einzig die allgemeinen Vorgaben des BAG. Ausnahme: In Sportanlagen, wo der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt ist.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln sind auch beim Duschen und Umziehen, wenn immer möglich einzuhalten. Für Personen ab dem 16. Geburtstag gilt, dass sich maximal 5 Personen gleichzeitig in einer Garderobe aufhalten dürfen. (Ausnahme, wenn der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist.) Beim Duschen muss jeder zweite Duschkopf frei bleiben.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

Für jede Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht muss das Konzept Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung und –kontrolle enthalten.

Veranstaltungen im Freien mit Teilnehmenden/Zuschauenden ohne Covid-Zertifikat

Für Zuschauende gilt Abstand halten, wenn immer möglich. Die Maskenpflicht gilt nur für Innenräume. Es darf nicht getanzt werden. Wenn Konsumation von Getränken und Speisen am Sitzplatz vorgesehen ist, dann müssen Kontaktdaten erhoben werden.

- **Im Freien ohne Sitzpflicht** für Zuschauende:
Maximal 500 Zuschauende (+ Teilnehmende, total <1'000 Personen) sowie maximal 2/3 der Kapazität.
- **Im Freien mit Sitzplatzpflicht** für Zuschauende:
Maximal 1000 Teilnehmende und Zuschauende zusammen sowie maximal 2/3 der Kapazität

Veranstaltungen im Freien mit Teilnehmenden/Zuschauenden mit Covid-Zertifikat

- Es gelten keine Einschränkungen.

Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmenden/Zuschauenden ohne Covid-Zertifikat

- Maximal 30 Personen (Teilnehmende und Zuschauende) sowie maximal 2/3 der Kapazität
- Beständige Gruppe, alle Personen müssen dem Organisator bekannt sein
- Es gilt Maskenpflicht und Abstand halten
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert
- Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen etablierter Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung gilt eine maximale Anzahl von 50 Personen

Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmenden/Zuschauenden mit Covid-Zertifikat

- Es gelten keine Einschränkungen.
Jedes Freundschafts- oder Meisterschaftsspiel, jeder Wettkampf, jede Musikaufführung, private Treffen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, usw. sind Veranstaltungen in Innenräumen und es gilt Zertifikatspflicht.

Grossveranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden/Zuschauenden

- Grossveranstaltungen brauchen eine Bewilligung vom Kanton Zürich.
- Der Zugang zu einer Grossveranstaltung darf Personen ab 16 Jahren nur gewährt werden, wenn sie ein Covid-Zertifikat vorweisen.
- Wer in derselben Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.
- Der Kanton Zürich kann bei Freiluftveranstaltungen im Sportbereich, die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände stattfinden und bei denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten weder Zugangskontrollen noch Absperrungen möglich sind, Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung mit Covid-Zertifikat erlauben.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen und Nutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bund festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Organisationen sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Gruppe informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Stadt Winterthur ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Nutzenden wichtig, ihr Schutzkonzept inkl. Präsenzliste jederzeit mit sich zu führen.

Für Aktivitäten und Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat müssen alle Personen ab dem 16. Geburtstag ein Zertifikat zusammen mit einem amtlichen Ausweis vorweisen können. Kinder bis zum 16. Geburtstag müssen kein Zertifikat haben.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungsbewilligung für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Winterthur informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Schul- und Sportanlagen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts Winterthur sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz-, Hygiene- und Schutzmaskenregeln stets einzuhalten. Bei Anlagen mit einer Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat wird entsprechend informiert.

Winterthur, 13. September 2021